

Wir Johann Adam Andreas von Gottes gnaden
Des Heilligen Röm: Reichs Fürst undt Regierer Des Haußes Liechtenstein von Nickolspurg
in Schlesien Hertzog zue Troppau undt Jägerndorff. Thuen kundt allermänniglich, Daß vor Unß Durch Ihre abgeschickte komen sein, Vogt, Schöppen,
undt sambte Gemeinde des Stätels Bauerwitz aus Unserem Fürstenthumb Jägerndorff, [illegible] Landtsfürstliche, undt hoch Obrigkeitliche Confirmation
Ihrer von Unseren Fürstlichen Vorfahren habenden privilegien undt Abschiede [illegible] Primo Georg Friedrich Marggraffens zue Brandenburg, über einen Wochen-
marckt, undt dreÿ Jahrmärckte de dato Jägerndorff Donnerstag nach Oculi den [illegible] Martÿ Anno Ein Tausent Fünff hundert Fünff undt Siebentzig. Secundo
Joan Georges Marggraffen zu Brandenburg wegen Andreæ [illegible] Zettels de dato Jägerndorff den Dreÿßigsten Aprilis in Sechtzehen
hundert undt Siebenden Jahr. Tertio Ermelten Joann Georg Marggraffen zue Brandenburg [illegible] Erklärung einiger Zwischen der Jungfrauen Priorin
undt Convent deß Stiffts zum heiligen Geist zue Rattibohr, undt den Stätlen [illegible] [illegible] Theils [illegible] [illegible] entien de acto
Jägerndorff den Zwölfften Octobris im Sechtzehen hundert undt Zwölfften Jahr. Quarto [illegible] Zur [illegible] Erleüterung der [illegible]
[illegible] Abschiedes undt Erklärung de acto Jägerndorff den dritten Januarÿ Ein Tausent Sechß hundert [illegible] undt Quinto Unseres geliebten Herrn Vatters
undt [illegible] Maximilian Fürsten von Liechtenstein undt Nickolspurg Bestättigung der Wochen undt Jahrmärckte de dato [illegible] am tage Joannes Baptistæ Ein
Tausent Sechß hundert Ein undt dreÿßig. Wann wir dann [illegible] unterthänigste Bitte [illegible] angesehen. So haben
wir Ihnen [illegible] undt sambtlichen Gemeinde zu Bauerwitz alle diese Unß originaliter Vorgezeigte Privilegia undt Abschiede in allen puncten undt Clausulen
confirmiret, undt bestättiget, Confirmiren undt bestättigen auch solche in [illegible] Unseres [illegible] [illegible] von Worth zue Worth [illegible]
dergestalt gnädig, daß Sie sich derselben [illegible] Männiglichs Hinderung würcklich zugebrauchen haben sollen. Befehlen hierauf Unseren Räthen Officie-
ren, haubt undt ambtleüthen [illegible] Burggraffen zue Jägerndorff [illegible] Gemeinde zu Bauerwitz [illegible] undt [illegible] Ihnen
hierinen keinen Eintrag zuthun noch anderen zuthun, zuverstatten, doch Unß Unseren Erben undt Nachkommen an Unserem Oberrecht undt Gerechtigkeit Unß
[illegible] undt unschädlig. Zu Urkundt dessen haben wir Unß mit Eÿgener handt unterschrieben, undt Unser Fürstlich: Großeres
Cantzeleÿ Secret Insigil hieran anzuhengen anbefohlen. Geben auf Unserem Schloß Feldtsperg den dritten Monathstag Februarÿ des
Sechtzehen hundert undt fünff undt Achtzigsten Jahres.

[illegible]

3. II. 1685



C 43.
No. 8.
Dypl 521
26